Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2465.) Statut der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17. Mai 1844.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die Errichtung einer Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg genehmigen, und die anliegenden, durch den notariellen Akt vom 20. Dezember v. J. vollzogenen Statuten der Gesellschaft bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte:

1) daß die Gesellschaft die Hinweisung auf die Bestimmung des §. 84. in das Aktienformular aufzunehmen hat;
2) daß statt der im §. 85. erwähnten Worte: „eine Exekution und des die Exekution verfügenden Gerichts", die Worte substituirt werden: „eine Exekution oder ein Arrest" und beziehungsweise: „des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts", diese Bestimmung auch ins Aktienformular aufgenommen wird;
3) daß statt der Worte des §. 87.: „mit Verzichtleistung auf Berufung an die Gerichte und auf Rechtsmittel", folgende Fassung gewählt wird: „Gegen den Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der, in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1833. und 6. April 1839. sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172. 174. 175. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt". —

Die Statuten sind mit der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Graf v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1844.)

Statut
der
Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

Erster Abschnitt.
Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Zweck. §. 1. Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, für eine Prämie, und unter gewissen, auf der auszugebenden Polize bemerkten Bedingungen den Ersatz von Verlusten, welche durch Feuersbrünste entstehen, zu übernehmen. Diese Gesellschaft hat ihr Domizil in Magdeburg.

Fonds. §. 2. Der Fonds dieser Gesellschaft ist auf 1,000,000 Thlr. schreibe Eine Million Thaler in Preußischem Courant bestimmt. Er wird durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet, und ist zu diesem Zwecke in 1000 schreibe Ein Tausend Stück Aktien, jede zu 1000 Thlr. schreibe Ein Tausend Thaler getheilt.

Wie solcher aufgebracht wird. §. 3. Auf jede Aktie müssen 20 Prozent, also zwei Hundert Thaler, baar eingeschossen werden. Für die übrigen 80 Prozent giebt der Aktionair einen ganz oder theilweise, zwei Monate nach Aufkündigung zahlbaren trockenen Wechsel, nach dem Formulare sub A. Vergl. §. 9.

Dauer. §. 4a. Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester nach Ablauf des zwanzigsten Jahres wird durch einen Beschluß der Generalversammlung bestimmt, ob und auf wie lange die Gesellschaft unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts fortgesetzt und dazu die Genehmigung des Staats eingeholt werden soll.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantiekapital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

§. 4b. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmung statt.

Beginn des Betriebs. §. 5. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft soll beginnen, wenn zwei Drittheil des §§. 2. und 3. bestimmten Grundkapitals zusammengebracht und dies der hiesigen Königlichen Regierung nachgewiesen seyn wird.

Zweiter Abschnitt.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Aktionaire.

Theilnahme nach Verhältniß der Aktien. §. 6. Die Theilnahme der Gesellschafter an der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Aktien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Aktionair darf mehr als fünf und zwanzig Aktien be-

besitzen. Bei Mitgliedern des Königlichen Hauses, bei öffentlichen, von Sr. Majestät dem Könige garantirten Instituten, sowie auch bei Städten, ist der Direktion gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Form der Aktien.

§. 7. Die Aktien-Dokumente werden nach dem, diesem Statute sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Direktionsmitgliedern. cf. §. 39.

Dürfen nur auf ein Individuum lauten.

§. 8. Die Aktien dürfen nur auf Ein Individuum gestellt seyn. Eine Handlungsfirma wird als Ein Individuum angesehen.

Wechselfähigkeit der Aktionaire.

§. 9. Jeder Aktionair ist für den Wechselbetrag seiner Aktie wechselfähig.

Dritter Abschnitt.

Von den Nachschüssen.

Wie weit die Aktionaire haften.

§. 10. Für den Verlust haftet jeder Aktionair nur mit dem Betrage seiner Aktie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinn aus der Gesellschaft erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

Nachschüsse und deren Kündigung.

§. 11. Die Kündigung der Wechsel zum Behufe der Leistung von Nachschüssen geschieht durch die Direktion und zwar zu gleichen Theilen auf alle gezeichnete Wechsel. Unmittelbar darauf ist die Direktion verpflichtet, eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen. §. 65.

General-Versammlung.

Form der Kündigung.

§. 12. Die Kündigung erfolgt schriftlich und zwar an die Aktionairs, welche außerhalb Magdeburg wohnen, durch rekommandirte Briefe, an die aber, welche in Magdeburg ihren Wohnsitz haben, durch einen Boten gegen Bescheinigung des Empfangs. Wer diese Bescheinigung verweigert, dem soll die Kündigung auf seine Kosten durch einen Notar behändigt werden.

Bei Aktionairs, welche im Auslande wohnen.

Aktionairs, welche im Auslande wohnen, sind verpflichtet, Bevollmächtigte am Sitze der Gesellschaft, in Magdeburg, zu bestellen und der Direktion anzuzeigen. Diesen Bevollmächtigten geschieht die Kündigung mit voller rechtlicher Wirkung.

§. 13. Wer seinen Wohnsitz verändert, ohne es anzuzeigen, gegen den gilt das an ihn nach seinem bisherigen Wohnsitze gerichtete Schreiben als Kündigung und als Beweis derselben. Wer in das Ausland zieht, muß in Magdeburg einen Bevollmächtigten bestellen. §. 12.

Einzahlung der Nachschüsse.

§. 14. Jeder Aktionair ist verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage der ergangenen Aufforderung an gerechnet, den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direktion zu übermachen.

Einklagung derselben oder

§. 15. Wenn die Zahlung der Nachschüsse nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kündigung geleistet wird, so wird zur Wechselklage und Exekution geschritten.

Einziehung der Aktien bei ausbleibender Zahlung.

§. 16. Die Direktion ist aber auch berechtigt, einen solchen säumigen Interessenten seiner Rechte als Aktionair für verlustig zu erklären und seine Aktien für seine Rechnung und Gefahr durch zwei vereidete Mäkler zu verkaufen und

und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwanigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Nachschüsse werden abgeschrieben.

§. 17. Die eingezahlten Nachschüsse werden auf die Wechsel abgeschrieben.

§. 18. Weder die Einschüsse noch die Nachschüsse werden verzinset.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

Was Gewinn eines Jahres sei.

§. 19. Von der jährlichen Einnahme an Versicherungsprämien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Diskontogeschäfte, werden

a) die vorkommenden Brandschädenvergütungen,

b) die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Gesellschaft,

c) die Ausgaben für den Geschäftsbetrieb

bestritten.

Was sich sodann bei Ziehung der jährlichen Bilanz als überschießend über den Fonds und die Prämienreserven für das laufende Risiko ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Bildung eines Reservefonds von 200,000 Thaler.

§. 20. Von dem Gewinne des ersten Jahres werden nicht mehr als vier Prozent des baaren Einschusses vertheilt. In den folgenden Jahren wird der Gewinn vertheilt. Jedoch werden 20 Prozent desselben zu einem Reservefonds zurückgelegt, und wird damit so lange fortgefahren, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thlr. schreibe Zweimal Hunderttausend Thaler erreicht hat. Nur der nach Abzug dieser 20 Prozent übrig bleibende jährliche Gewinn kommt zur Vertheilung.

Von dessen Verminderung und Ergänzung.

§. 21. Wenn der Reservefonds bis auf die Höhe von 200,000 Thlr. gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf und kommt der ganze Gewinn zur Vertheilung. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt wiederum der Abzug von 20 Prozent ein, bis derselbe wieder komplettirt ist.

Ergänzung des verminderten Einschusses.

§. 22. Sollte der durch den ersten baaren Einschuß von 200 Thaler auf die Aktie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen seyn, so wird der Gewinn der folgenden Jahre zu dessen Wiederherstellung verwendet, bevor von einer Gewinn-Vertheilung die Rede seyn kann. cfr. §. 19.

Ergänzung des durch Nachschüsse geschmälerten Fonds.

§. 23. Sollten wegen solcher Verluste Nachschüsse auf die Wechsel haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre ebenfalls zunächst der erste baare Einschuß von 200 Thalern für die Aktie komplettirt, ist dieser wieder beisammen, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, über deren Betrag neue Wechsel ausgestellt werden müssen.

Ort der Zahlung der Dividenden.

§. 24. Den Gewinn haben die Aktionairs jedesmal auf dem Komtoir der Gesellschaft gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Direktion.

Bildung der Direktion.

§. 25. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, denen für die administrative Geschäftsführung ein Generalagent beigegeben ist.

§. 26.

§. 26. Jedes Direktionsmitglied muß bei der Gesellschaft mit mindestens fünf Aktien interessirt seyn. — Nur ein förmlicher Gesellschaftsbeschluß kann hiervon dispensiren.

Erfordernisse zu der Wahlfähigkeit eines Direktors.

§. 27. Nur in Magdeburg wohnhafte Kaufleute, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Direktoren seyn.

§. 28. Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern akkordirt hat, ist unfähig, Direktionsmitglied zu werden, es sey denn, daß er seine Gläubiger in der Folge für voll bezahlt hätte.

Ein Direktionsmitglied, bei welchem sich Insolvenz hervorthut, muß aus der Direktion treten.

§. 29. Die Direktoren werden von der Generalversammlung erwählt. Nach Verlauf von drei Jahren, von dem Tage der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, scheidet jährlich Einer der Direktoren aus. Der ausscheidende Direktor kann wieder gewählt werden. Die Reihe, nach welcher die Direktoren austreten, wird zuerst durchs Loos, später durch das Alter des Eintritts bestimmt.

Wahl und Ausscheiden derselben.

§. 30. Jedes Mitglied der Direktion ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§. 31. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Direktionsmitglied, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von der Direktion zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen schriftlich bei der Direktion eingereichten, wenigstens von fünf Gesellschaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden Generalversammlung der Aktionairs, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für die Entfernung des betreffenden Direktionsmitgliedes entscheiden. In einem solchen Falle wird sogleich in derselben Versammlung ein anderes Direktionsmitglied an die Stelle des Abgehenden gewählt.

Unfreiwillige Entfernung.

§. 32. Wenn ein Direktionsmitglied freiwillig oder durch den Tod ausscheidet, so wird seine Stelle durch Wahl in der nächsten stattfindenden Generalversammlung wieder besetzt.

Wahl in ordentlicher General-Versammlung.

§. 33. Die Wahl der Direktoren erfordert absolute Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Absolute Stimmenmehrheit, wie sie zu erlangen.

§. 34. Die erste Direktion, bestehend aus:

Erste Direktion; Genehmigung derselben.

1) dem Kaufmann, Stadtrath Friedrich Leopold Loesener,
2) dem Kaufmann Johann Christian Brückner,
3) dem Kaufmann Karl Jakob Eduard Ursinus,
4) dem Kaufmann, Kommerzienrath Karl Schultze,
5) dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Dihm jun.,

sämmtlich zu Magdeburg, wird von den Mitgliedern der Gesellschaft durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Statuts anerkannt.

§. 35. Der Generalagent wird auf den Vorschlag der Direktion von der Gesellschaft gewählt. — Er steht auf einjährige Kündigung. Diese Kündigung steht der Direktion zu. Sie kann denselben auch ohne Angabe der Gründe noch vor Ablauf der Kündigungsfrist (jedoch unter Belassung seines Gehaltes bis dahin) suspendiren.

Bestellung und Entlassung der General-Agenten.

Funktion der Direktion.

§. 36. Die Direktion ist mit der Besorgung der sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt.

Vollmacht.

§. 37. Die Direktoren sind vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren. Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieser Vollmacht nach außen gelten die Bestimmungen der §§. 38. u. f.

Wie die Gesellschaft Verpflichtungen nach außen eingeht
a) durch den verwaltenden Direktor und den General-Agenten,

§. 38. Was der funktionirende Direktor (§. 42.) zusammen mit dem Generalagenten oder dessen Substituten im Namen der Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbindlich und bedarf es dazu der Mitvollziehung der übrigen Direktoren nicht.

b) durch mindestens drei Direktoren.

§. 39. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterschrift von mindestens drei Direktoren gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Zu- und Umschreibung von Aktien,
b) Kauf- und Verkaufskontrakte über Immobilien,
c) Quittungen und Zessionen von Hypothekkapitalien.

Form der Unterzeichnung.

§. 40. Der Generalagent unterzeichnet:

N. N., Generalagent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,

und der funktionirende Direktor kontrasignirt:

N. N., funktionirender Direktor.

In Abwesenheit des Generalagenten wird unterzeichnet:

In Abwesenheit des Generalagenten der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft, für ihn

N. N., Direktor;

und kontrasignirt:

N. N., funktionirender Direktor.

§. 41. In den Fällen des §. 39., wo die Unterschrift von mindestens drei Direktoren erforderlich ist, wird gezeichnet:

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft;
(folgen die Unterschriften von mindestens drei Direktoren.)

Wechsel in der Verwaltung.

§. 42. In der speziellen Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte wechseln die fünf Direktoren monatlich nach einer unter ihnen zu verabredenden Ordnung so, daß immer einer von ihnen in Funktion ist.

Vertretung.

§. 43. Ist der funktionirende Direktor durch Krankheit oder sonst behindert, so darf und muß er sich durch eines der übrigen Direktionsmitglieder vertreten lassen. Sollte deshalb keine gütliche Uebereinkunft stattfinden, so ist jedesmal das nach der verabredeten Ordnung (§. 42.) zunächst folgende Direktions-

tionsmitglied das behinderte Mitglied zu vertreten verbunden. Letzteres muß dagegen, nach gehobener Behinderung, für Ersteres so lange wieder eintreten, als es durch dieses vertreten gewesen.

Vertretung des General-Agenten.

§. 44. Die Vertretung des Generalagenten in Behinderungsfällen ist ebenfalls ein Mitglied der Direktion und zwar nach der Reihenfolge des §. 34. und der später erfolgten Wahlen, zu übernehmen verbunden. Bei längerer Dauer der Vertretung ist jedoch die Direktion berechtigt, einen Substituten des Generalagenten zu ernennen.

Regelmäßige Konferenzen.

§. 45. Regelmäßig findet monatlich eine Hauptkonferenz der Direktion statt, in welcher über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte und über den Zustand der Kasse Auskunft gegeben wird, und die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden.

Außerordentliche.

Außerordentliche Versammlungen veranlaßt der funktionirende Direktor.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 46. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn bei Abwesenheit eines Direktionsmitgliedes die Stimmen gleich seyn sollten, so giebt die Stimme des funktionirenden Direktors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktionsmitgliedern erforderlich.

§. 47. Der Generalagent hat in diesen Versammlungen eine berathende Stimme.

Einrichtung des Geschäfts-Betriebs.

§. 48. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebs erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direktion gänzlich überlassen. Sie hat demnach freie Hand, das nöthige Komtoir- und Subalternenpersonal zu erwählen, demselben seine Instruktionen zu ertheilen, dessen Gehalte zu bestimmen, solches zu verändern, auswärtige Agenten für die Anstalt zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten abzuthun.

Pflichten der Direktion.

§. 49. Der Direktion liegt ob, bei der ihr §. 36. übertragenen Geschäftsführung das Beste der Gesellschaft nach ihrer besten Ueberzeugung wahrzunehmen.

Belegung der Fonds.

Den Einschuß und den Reservefonds muß sie in Staatspapieren, Stadt-Obligationen oder in guten Prioritätsaktien anlegen, oder auch gegen vollkommene hypothekarische Sicherheit ausleihen.

Benutzung der Prämiengelder.

Die Prämiengelder dagegen sollen, so weit es unbeschadet, des Hauptzwecks (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, zum Diskontiren guter Wechsel und zu zinsbaren Ausleihungen gegen sicheres Unterpfand angewendet werden.

Versicherungen.

§. 50. Das von der Direktion für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, in Annahme der Versicherungen gegen Feuersgefahr auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche durch Feuer verzehrt oder beschädigt werden können.

Zurückweisung von Versicherungen.

§. 51. Die Direktion kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 52.

Besondere Instruktion für die Direktion.

§. 52. Die Grundsätze, welche die Direktion bei Schließung der Versicherungsverträge und Regulirung der Brandschädenberechnungen, sowie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, sollen von der Generalversammlung festgestellt und es soll der Direktion eine durch Gesellschaftsbeschluß genehmigte Instruktion zu ihrer Nachachtung ertheilt werden. Die Generalversammlung kann diese Instruktion abändern. §. 65.

Beständiger Konsulent.

§. 53. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat die Direktion sich des Beiraths eines praktischen Rechtsgelehrten zu bedienen. Sie hat zu diesem Ende einen beständigen Konsulenten zu bestellen, welcher für diesen seinen Beirath ein fixes Gehalt, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar nebst Erstattung des Verlags erhält.

Verantwortlichkeit der Direktoren.

§. 54. Die Mitglieder der Direktion sind der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch offenbares Versehen oder offenbare Nachlässigkeit herbeiführen. cf. §. 57.

§. 55. Haben Mehrere das vertretbare Versehen begangen, so haften sie in solidum.

Verweisung an das Schiedsgericht.

§. 56. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sey, soll einem kompromissarischen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, nach Maaßgabe des zehnten Abschnitts dieses Statuts, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der bleibende Ausschuß — §. 76. — den Schiedsrichter.

§. 57. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

Verwahrung der Dokumente und Gelder.

§. 58. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse, wozu der funktionirende Direktor, der Generalagent und der Kassirer jeder einen Schlüssel hat, auf dem Komtoir der Gesellschaft verwahrt.

Kaution der Beamten.

§. 59. Der Generalagent und der Kassirer haben eine von der Direktion zu bestimmende angemessene Kaution zu bestellen.

Remuneration der Direktoren, des General-Agenten.

§. 60. Jeder der fünf Direktoren erhält als Vergütung für seine Bemühungen jährlich 300 Thlr. schreibe Drei Hundert Thaler Preuß. Courant Gehalt, und außerdem ein Prozent vom reinen Gewinne. Der Generalagent erhält jährlich 1500 Thlr. Gehalt und außerdem zwei Prozent vom reinen Gewinne.

§. 61. Der Generalversammlung steht es frei, in diesen Gehalten von fünf zu fünf Jahren Aenderungen zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Von den allgemeinen Versammlungen der Aktionaire.

Jährliche General-Versammlung; Einladung dazu.

§. 62. Alljährlich soll eine Generalversammlung der Aktionaire stattfinden. Die Direktion ist verpflichtet, bald nach Ablauf des Rechnungsjahres da-

dazu einzuladen. Sollte dies nicht längstens binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, geschehen seyn, so kann solches von drei Aktionairen, wenn die Direktion einer vorgängigen Erinnerung keine Folge geleistet, veranlaßt werden.

§. 63. Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet:

Außerordentliche.

a) in dem Falle des §. 11. unmittelbar nach der Einziehung von Nachschüssen auf die Wechsel;
b) wenn mehrere Aktionaire, welche zusammen 100 Stimmen haben, solches verlangen;
c) wenn der Ausschuß es verlangt. §. 76.

§. 64. Die Wahl, sowie die Exklusion eines Direktionsmitgliedes kann nur in der Generalversammlung erfolgen.

Worüber nur in der General-Versammlung Beschluß gefaßt werden kann.

§. 65. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung Beschluß gefaßt werden:

a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft, §. 4;
b) über die der Direktion nach §. 52. zu ertheilende Instruktion;
c) über die Abänderungen derselben, ibidem;
d) über Abänderungen dieses Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Aktionairs zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die Generalversammlung, sondern nur einstimmig von allen Aktionairen beschlossen werden.

Beschränkung dieser Beschlüsse.

§. 66. Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die kontraktmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 67. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einen wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen — §. 89. — abzudruckenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Berathung kurz angedeutet werden sollen.

Form der Einladung.

Wollen Aktionaire in der Generalversammlung etwas Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direktion 10 Tage vorher davon Anzeige machen. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden.

Anmeldung der Vorträge.

§. 68. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung geben 1 bis 3 Aktien eine Stimme, 4 bis 6 Aktien zwei Stimmen, 7 bis 10 Aktien drei Stimmen, 11 bis 16 Aktien vier Stimmen, und 17 bis 25 Aktien und darüber fünf Stimmen. Sozii haben zusammen nur soviel Stimmen, als ihrem Handlungshause nach der Zahl der Aktien derselben zukommt.

Zahl der Stimmen.

§. 69. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Aktionaire seyn müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn der Direktion die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr als fünf Stimmen abgeben.

Vertretung Abwesender.

Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Durch zwei Drittheil der Stimmen.

§. 70. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das den Vorsitz in der Versammlung führende Direktionsmitglied. Zur Exklusion eines Direktionsmitgliedes, zu Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft vor und die Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des im Statute festgesetzten Termins; ferner zu Beschlüssen über Abänderung des Statuts sind zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder erforderlich.

Protokoll-Beglaubigung.

§. 71. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung soll ein Protokoll aufgenommen werden. Die Versammlung erwählt auf den Vorschlag des Vorsitzenden dazu gleich bei ihrer Eröffnung einen Protokollführer und vier Mitglieder, welche das Protokoll am Schlusse mitzuvollziehen haben. Wenn das Protokoll von diesen vier Mitgliedern, dem Protokollführer und den Direktionsmitgliedern vollzogen ist, so soll es volle Beweiskraft haben; jedoch soll außerdem jedesmal ein Deputirter des Gerichts zugezogen werden, um durch ein aufzunehmendes Protokoll und darauf zu begründendes gerichtliches Attest zu beglaubigen, daß die im Statute vorgeschriebene Form beobachtet und die protokollirten Wahlen und Beschlüsse wirklich so vor sich gegangen. Die Abstimmung soll in der Regel öffentlich seyn, bei persönlichen Angelegenheiten aber soll eine geheime Abstimmung stattfinden.

Geschäftsbericht und Vorlegung der Bilanz.

§. 72. In der ordentlichen Generalversammlung muß der Gesellschaft die Rechnungsbilanz des letzten Rechnungsjahres vorgelegt und ein vollständiger Geschäftsbericht erstattet werden. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung mitzutheilen, auch, wenn darnach das Grundkapital um die Hälfte vermindert worden, öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Legung und Abnahme der Rechnung.

Ernennung der Monenten. Vorläufige Prüfung.

§. 73. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden drei Monenten für die nächste Jahresrechnung ernannt. Diesen muß die Rechnung mit ihren Belägen drei Wochen vor dem Tage der Versammlung vorgelegt werden, um sich vorläufig von der Richtigkeit der Bilanz zu überzeugen und sich darüber gegen die Versammlung auszusprechen.

Monirung.

§. 74. Hiernächst werden ihnen Rechnung und Beläge mit einem kalkulatorischen Attest versehen noch einmal zur Prüfung zugestellt. Das Resultat dieser Prüfung legen die Monenten der Generalversammlung vor.

Monita, welche nicht erledigt, oder von der Generalversammlung nicht niedergeschlagen worden, sind an ein nach dem 10ten Abschnitte zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, wo die Direktion den einen und die Monenten den andern Schiedsrichter ernennen.

§. 75. Werden dagegen keine Monita gezogen, oder sie werden erledigt oder niedergeschlagen, so ertheilt die Generalversammlung Decharge, welche die Direktionsmitglieder von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Achter

Achter Abschnitt.

Vom Ausschusse.

§. 76. Die für das nächste Jahr erwählten Monenten bilden zugleich während des Jahres bis zur nächsten Wahl einen Ausschuß. Dieser Ausschuß übt, während er fungirt, die Kontrolle der Direktion und hat das Recht, von der Verwaltung Einsicht zu nehmen. Derselbe hat auch das Recht, von der Direktion die Zusammenberufung einer Generalversammlung zu verlangen, und im Weigerungsfalle solche selbst zu berufen.

Neunter Abschnitt.

Von der Veränderung des Eigenthums der Aktien.

Wie das Eigenthum von Aktien übertragen wird.

§. 77. Das Eigenthum der Aktien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionairs, bis die Aktie von der Direktion auf Letztern übergeschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Aktiendokumente selbst und erfordert die Namensunterschrift dreier Direktoren.

Die Ueberschreibung kann verweigert werden.

Die Direktion kann solche verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

Was vorausgehen muß.

§. 78. Der Ueberschreibung einer Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung seines Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Aktie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

Bei Erbfällen.

§. 79. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Aktionairs muß der Direktion unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Aktien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter) unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls die Direktion unter allen Umständen berechtigt ist, die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch zwei vereidete Mäkler zu verkaufen.

Bei Auflösung von Sozietäten.

§. 80. Wenn eine Sozietät, welche sich bei der Gesellschaft betheiligt hat, sich auflöst, so sind die Theilnehmer verpflichtet, davon sofort Anzeige zu machen und in gleicher Art, wie im vorstehenden §. bei Erbfällen, annehmliche Erwerber der Aktien, es seyen die bisherigen Sozii oder Dritte, namhaft zu machen, widrigenfalls ebenso, wie vorstehend bestimmt ist, mit dem Verkaufe der Aktien durch die Direktion verfahren wird.

Verweigerung der Annahme.

§. 81. In den §§. 79. und 80. angegebenen Fällen kann die Direktion die Annahme der neuen Aktionaire ohne Angabe der Gründe verweigern.

Verkauf der Aktien durch die Direktion.

§. 82. Ferner ist die Direktion befugt, bei entstehendem Konkurse über das Vermögen eines Aktionairs, dessen Aktien, wenn solche nicht binnen zwei Mo-

Monaten nach ausgebrochenem Konkurse von Seiten des Kreditwesens an eine von der Direktion genehmigte Person übertragen worden, sofort durch zwei vereidete Mäkler für Rechnung der Konkursmasse verkaufen zu lassen. Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Aktionair den Aeltesten der Kaufmannschaft seine Zahlungsverlegenheit anzeigt, wenn er seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt.

Auseinandersetzung mit dem abgehenden Aktionair ꝛc.

§. 83. Die Verkäufe durch vereidete Mäkler in den Fällen der §§. 16. 79. 80. und 82. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Aktie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Aktionair, seiner Erbschafts- oder Konkursmasse oder seinen bestellten Kuratoren, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direktion geschehenen Verkaufs der etwanige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben. Wenn jedoch in Fällen der letztern Art der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem abgetretenen Aktionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direktion befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

Retentions- und Kompensationsrecht.

§. 84. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht bloß an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Aktie zu.

§. 85. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direktion lediglich und rechtsverbindlich mit den im Aktienbuche eingetragenen Eigenthümern der Aktien und leistet denselben Zahlung.

Verpfändung und Beschlagnahme.

Wird ihr die Verpfändung einer Aktie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direktion berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 83. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters, des Verpfänders, oder des die Exekution verfügenden Gerichts abzuführen.

Wie beim Verkaufe der Aktien zu verfahren.

§. 86. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle die Direktion zum Verkaufe der Aktien an qualifizirte Käufer durch Mäkler vorschreitet, so werden die betreffenden Aktiendokumente, sofern nicht der zeitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Direktion eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern durch eine dreimal in die §. 89. bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 16. 81. 82. und 84. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Aktie, Seitens der Direktion durch Mäkler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Aktie zurückliefert oder einen Mortifikationsschein darüber ausgestellt, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

§. 87. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung auf Berufung an die Gerichte und auf Rechtsmittel.

Kompromiß.

§. 88. Jeder Theil, und zwar für die Gesellschaft die Direktion, ernennt einen Schiedsrichter, welcher in Magdeburg wohnhaft seyn muß. Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Können sie sich über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Loos.

Bildung des Schiedsgerichts.

Eilfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 89. Die Einladungen zu den Generalversammlungen (§. 67.) sowie alle öffentliche Bekanntmachungen und Berufungen der Direktion haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie Einmal in die Magdeburger und die Berliner Vossische Zeitung inserirt worden. Kein Aktionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

A.

A.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . . . den . . . . . . für 800 Thlr. Pr. Kour. Gegen diesen { meinen / unsern } Sola-Wechsel { zahle ich / zahlen wir } in Magdeburg an die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft oder deren Order zwei Monate nach Aufkündigung Achthundert Thaler in Preußischem Courant, nach dem Verlangen gedachter Direktion in ganzer oder getheilter Summe. { Ich bekenne / Wir bekennen } den Werth in einer { mir / uns } zugeschriebenen Aktie der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erhalten zu haben und { unterwerfe mich / unterwerfen uns } hinsichtlich dieses Wechsels dem Preußischen Wechselrechte aller Orten.

N. N.

B.

B

Formular zur Aktie.

№

Aktie zur Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
für 1000 Thlr. in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung der Direktion nicht gültig.

Magdeburg, den

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Direktoren.

Wir genehmigen vorstehenden Entwurf zum Statute mit beiden Anlagen. Magdeburg, den 20. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Leopold Loesener. Johann Cristian Brückner.
Carl Jakob Eduard Ursinus. Carl Schultze.
Friedrich Wilhelm Dihm jun.

---

15 Sgr. Stempel ist dem Protokolle umgeheftet.

Daß

1) der Herr Kaufmann und Stadtrath Friedrich Leopold Loesener,
2) der Herr Kaufmann Johann Christian Brückner,
3) der Herr Kaufmann Carl Jakob Eduard Ursinus,
4) der Herr Kaufmann und Kommerzien-Rath Carl Schultze und
5) der Herr Kaufmann Friedrich Wilhelm Dihm jun.

sämmtlich von hier und von Person und als dispositionsfähig bekannt, ihre Namensunterschriften dem vorstehenden Entwurfe zum Statute der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft und dessen beiden Beilagen heute in unserer Gegenwart beigefügt und solche ausdrücklich anerkannt haben, wird auf den Grund des heute darüber aufgenommenen Rekognitionsprotokolls von dem unterschriebenen Notar und den dabei zugezogenen einwandsfreien, hier wohnhaften Zeugen, Privatsekretairen

1) Theodor Huchtemann,
2) Wilhelm Spickendorf,

hierdurch vorschriftsmäßig attestirt.

Magdeburg, den 20. Dezember 1843.

Theodor Huchtemann, Zeuge ohne Petschaft.
Wilhelm Spickendorf, Zeuge ohne Petschaft.
(L. S.) Carl Gebhard August Kette,
Königl. Preuß. Justiz-Rath und Notar zu Magdeburg.